



Bonn, den 25.05.2021

Besuchsregelungen ab 25.05.2021

Aufgrund der Novellierung der „CoronaAVEinrichtungen“, gelten auf Grundlage der aktuellen Verordnungen

- *Coronaschutzverordnung – **CoronaSchVO***
- *Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*
- *Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – **SchAusnahmV**)*
- *Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - **CoronaTestQuarantäneVO**)*
- *Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(**CoronaAVEinrichtungen**)*

ab Dienstag, den 25. Mai 2021 die folgenden Besuchsregelungen:

- Besucher, die genesen (positiver PCR-Test nicht älter als 6 Monate) oder vollständig geimpft sind (2. Impfung mindestens vor 14 Tagen), müssen nicht mehr nach § 7 Absatz 5 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung getestet werden. Zur Bestätigung dieser Angaben ist ein Nachweis nötig. Auch Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Besuche unterliegen keiner zeitlichen oder personellen Beschränkung. Im persönlichen und direkten Kontakt mit BewohnerInnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz¹ verfügen, kann die Maske abgelegt werden.
- Für geimpfte und genesene BewohnerInnen und BesucherInnen entfällt die Maskenpflicht. *Aus Rücksicht auf nicht geimpfte oder genesene BewohnerInnen und BesucherInnen empfehlen wir jedoch weiterhin das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Auch regelt die „Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung“ ausdrücklich, dass sich Erleichterungen für Geimpfte und Genesene nicht auf das Gebot einen MNS oder eine FFP2-Maske zu tragen, bezieht. Schließlich ordnet die § 5 Absatz 3 der „Coronaschutzverordnung“ an, dass Besucher obligatorisch eine medizinische Maske tragen müssen.*

Der Vollständigkeit halber informieren wir auch nochmal über bekannte und bisher bewährte Vorgehensweisen / Voraussetzungen bei Besuchen:

- Beabsichtigte Besuche müssen unter Angabe von Kontaktdaten der Besuchenden spätestens 3 Tage vorher schriftlich an „besucheraanmeldung@bethanien-ev.de“ gemeldet werden.
- Es gelten weiterhin die Hygienevorgaben wie Händedesinfektion vor und nach dem Besuch, das Beachten der Niesetikette sowie das generelle Tragen einer mindestens medizinischen Maske und das Abstandsgebot in allen Räumen unseres Hauses (Ausnahmen siehe oben).
- Vor Besuchsantritt wird bei allen Besuchenden ein Symptom-Kurzscreening inkl. Temperaturmessung durchgeführt.
- Ein Betreten unseres Hauses ist nur nach Vorlage eines max. 48 Stunden alten negativen Corona-Testergebnisses möglich (sofern ein Test nötig ist).
- Während des Besuchs auf dem Bewohnerzimmer / Besucherzimmer / im öffentlichen Bereich außerhalb des Einrichtungsgeländes sind BewohnerInnen und Besuchende für die Einhaltung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Gemäß Punkt 6 der „Corona-Test-und-Quarantäneverordnung“ bieten wir für Besucher folgende Testtermine an:

Montag – Sonntag von 15:00 – 17:00 Uhr

Zu diesen Terminen dürfen Besucher unangemeldet erscheinen und sich vor Ihrem Besuch testen lassen (ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Das dann vorliegende negative Testergebnis wird den Besuchenden bescheinigt und hat eine Gültigkeit von max. 48 Stunden. Je nach Anzahl der Besuchenden können ggf. Wartezeiten entstehen. Bei positiven Testergebnissen sind wir verpflichtet, unmittelbar eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

Sofern Besuchende sich nicht bei uns testen lassen möchten, bringen diese bitte zu Ihrem Besuch eine **Bescheinigung** über ein max. 48 Stunden altes negatives Testergebnis mit.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Heimleitung

¹ Ob der besuchte Bewohner über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder von COVID-19 genesen ist, erfragen die Besuchenden bitte bei dem Bewohner / der Bewohnerin selbst oder bei seiner / ihrer bevollmächtigten Person. Mitarbeiter des Bethanien e.V. sind nicht befugt, hierüber Auskunft zu geben. Wir empfehlen daher weiter das generelle Tragen mindestens einer medizinischen Maske, um Besuche nicht unnötig zu verkomplizieren.